



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

An die Leiterinnen und Leiter der  
Jugendämter in Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:  
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
Landeselternvertretung  
Landesjugendamt

19.04.2021

AZ:

## Corona-Pandemie

### Informationen

- zum Umgang mit ungetesteten Hortkindern
- Meldungen zu fehlerhaften Tests
- Impriorisierung für in Kindertageseinrichtungen Tätige

bearbeitet von  
Durchwahl: (0391) 567-4019  
E-Mail: ilona.oesterhaus  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter,

auf diesem Wege übermittle ich Ihnen die aktuellen Sachstände zu o.g.  
Themen:

### Umgang mit ungetesteten Hortkindern:

In der (neuen) am 16.04.2021 in Kraft getretenen 11.SARS-CoV-2 –  
Eindämmungsverordnung ist die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler -  
beginnend am 19.04.21 - verbindlich geregelt worden. Die Testung von  
Kindern im Bereich der Kindertagesbetreuung hingegen bleibt freiwillig.  
Insofern kann es zu Situationen kommen, dass nicht getestete Schüler/innen  
zwar nicht am Unterricht teilnehmen dürfen, die Eltern für ihre Kinder aber  
die Hortbetreuung in Anspruch nehmen wollen.

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4521  
www.ms.sachsen-anhalt.de

Hier ist folgendes zu beachten:

Befindet sich der Hort, den das Kind besucht, am Ort Schule, so übt die Schulleitung / der Schulträger das Hausrecht aus. In dem Schulleiterbrief vom 8. April 2021 hat Herr Minister Tullner explizit auf das Betretungsverbot von Schulen durch nichtgetestete Schüler/innen hingewiesen (s. Anlage). Eine Betretung der Horträumlichkeiten am Ort Schule durch nichtgetestete Schüler/innen – und auch durch nichtgetestete Hortbeschäftigte - ist damit ebenso ausgeschlossen.

Sollte der Hort, den das Kind besucht, sich nicht am Ort Schule befinden, so kann der Besuch durch nichtgetestete Schüler/innen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Allerdings sind seitens der Einrichtung die Eltern in geeigneter Weise anzuhalten, ungetestete Schulkinder nicht in die Hortbetreuung zu geben. Dies kann durch entsprechende Aushänge in den Einrichtungen oder durch eine schriftliche Erklärung der Eltern erfolgen, dass sie ihr Kind Covid-19-symptomfrei übergeben. Insbesondere bei leichten Erkältungssymptomen sollten Kita- und Hortkinder nur getestet die Einrichtung besuchen.

Ausgeschlossen ist, dass Eltern, die ihre Kinder in den Schulen / im Vorfeld des Schulbeginns nicht testen lassen, ihre ungetesteten Kinder stattdessen in den Frühhort geben und davon ausgehen, dass die Betreuung – auch für den ansonsten durch Schulunterricht abgedeckten Zeitraum - bis Ende des Späthortes abgesichert ist. Dieses Problem kann ggf. in Einrichtungen auftreten, wo die Hortbetreuung am Ort einer Kita stattfindet. Hier ist den Eltern klar zu vermitteln, dass nur die vertraglich vereinbarten Hortbetreuungsstunden Grundlage des Betreuungsumfangs sind.

Bei Kindern, die aus dem Schulunterricht in die Hortbetreuung kommen, kann davon ausgegangen werden, dass diese getestet sind und einer Hortbetreuung nichts im Wege steht.

Eine „doppelte“ Zurverfügungstellung von Tests für Kinder, die in den Frühhort gehen, wird von seiten des Ministeriums nicht umgesetzt, da dann mitunter die Kinder / Schüler/innen viermal in der Woche getestet werden. Die Testung der Frühhortkinder ausschließlich durch die schulischen Maßnahmen ist mit dem Bildungsministerium abgestimmt.

### **Meldungen zu fehlerhaften Tests**

Im Fachreferat gehen zahlreiche Meldungen bzgl. fehlerhafter Tests ein. Dies habe ich über den für die Bestellung zuständigen Kollegen an die Herstellerfirma weitergeleitet und folgende Stellungnahme erhalten:

Die Befüllung erfolgt vollautomatisch und durchläuft danach 3 Qualitätskontrollen. Auf den ersten Blick erscheinen die Behältnisse in der Tat nahezu leer. Tatsächlich ist das Behältnis im unteren Bereich (bis zur ersten Einkerbung rundum) zur Hälfte gefüllt. Diese Menge ist für die Durchführung des Tests ausreichend. Wird das Behältnis in die waagerechte Position bewegt, sind die Tropfen erkennbar.

Gleichwohl danke ich Ihnen für die Rückmeldungen und werde diese auch weiterhin weiterleiten.

### **Impfpriorisierung für in Kindertageseinrichtungen Tätige**

Es kommen Anfragen im Fachreferat an, wie es sich mit der Impfpriorisierung von in Kindertageseinrichtungen Tätigen (auch nur zeitweise in den Kindertageseinrichtungen anwesendes nichtpädagogisches Personal etc.) verhält. Hierzu haben wir von der Koordinierungsstelle Impfen des MS folgende Stellungnahme:

Laut §3 (9) CoronaImpfV sind alle Personen, die in den Kindertageseinrichtungen tätig sind, impfberechtigt, sofern ein Kontakt zu den Kindern nicht ausgeschlossen werden kann und sofern sie dafür eine Bescheinigung von der Einrichtung erhalten.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung in dieser für alle herausfordernden Zeit und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ilona Oesterhaus

